

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 02/22**

Sitzung	8. Februar 2022
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Gebhard Beck und Gaston Fehr, Verein integrity.earth Toni Gassner, Liegenschaftsverwalter
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Aufgrund der aktuellen Covid19-Schutzmassnahmen werden, gemäss Artikel 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, sämtliche Traktanden per Videokonferenz behandelt. Die Traktanden 1 sowie 3 bis 10 werden auf dem Zirkularweg beschlossen.

### **Traktanden**

1. Idee einer Energievision Triesenberg - Information
2. Fassadenbehandlung Vereinshaus, Hofstrasse 9 und Gemeindeverwaltung Pfliegewohnheim, Landstrasse 4 / Projektabschlüsse
3. Neubau Ferienhaus, Grundstück Nr. 27 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
4. Weiterführung der Aktion SBB Flexicard 2022 und Bewilligung des Kredits für die Anschaffung
5. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2021
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971)
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Post- und Paketzustelldienste
8. Berichte aus den Kommissionen
9. Information zu aktuellen Baugesuchen
10. Informationen und Anfragen

Projekte	09.04.02
Energievision Triesenberg	09.04.02
<b>1. Idee einer Energievision Triesenberg - Information</b>	<b>I</b>

#### Sachverhalt/Begründung

Gebhard Beck und Gaston Fehr werden den gemeinnützigen Verein "integrity.earth" und das Projekt Energievision Triesenberg vorstellen und Fragen dazu beantworten.

Mit dem Projekt Energievision Triesenberg soll der Anteil an lokal produzierter Energie deutlich gesteigert und auch lokal nutzbar gemacht werden. Durch proaktives Vorgehen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und der Einbindung von Bevölkerung und Unternehmen soll eine erneuerbare und autarke Energieversorgung erreicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet der gemeinnützige Verein "integrity.earth" entsprechende fachliche Unterstützung an und kann damit auch die Gemeindebauverwaltung im Bereich der Energieeffizienzberatung kompetent entlasten.

#### Auszug aus dem Leitbild

Als Energiestadt ist es der Gemeinde Triesenberg ein Anliegen, mit Massnahmen im Umweltbereich zur Schonung der Ressourcen beizutragen um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich Umwelt und Landschaft als Vision formuliert ist.

#### Antrag Verantwortlicher Energiestadt-Label

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum Projekt "Energievision Triesenberg" zur Kenntnis und wird an einer späteren Sitzung über die Umsetzung und einen allfälligen Unterstützungsbeitrag entscheiden.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum Projekt "Energievision Triesenberg" zur Kenntnis und wird an einer späteren Sitzung über die Umsetzung und einen allfälligen Unterstützungsbeitrag entscheiden. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05  
 120 Gemeinderat 10.03.05

**2. Fassadenbehandlung Vereinshaus, Hofstrasse 9 und Gemeindeverwaltung Pfliegewohnheim, Landstrasse 4 / Projektabschlüsse** E

Sachverhalt/Begründung

Projekt **Fassadenbehandlung Vereinshaus, Hofstrasse 9**

Projektnummer 140

Kontonummer 304.314.00

Kontoart Kredit

Bauherrschaft Gemeinde Triesenberg

**Gemeinderatsbeschlüsse**

Kredit	30. Juni 2020	CHF	55 000.00
Abrechnungssumme Total		<b>CHF</b>	<b>61 838.55</b>
Mehrkosten		<b>CHF</b>	<b>6 838.55</b>

Projekt **Gemeindeverwaltung Pfliegewohnheim, Landstrasse 4**

Projektnummer 141

Kontonummer 090.314.00 und 570.314.00

Kontoart Verpflichtungskredit

Bauherrschaft Gemeinde Triesenberg

**Gemeinderatsbeschlüsse**

Verpflichtungskredit	30. Juni 2020	CHF	133 000.00
Ergänzungskredit	11. Mai 2021	CHF	35 000.00
Total Verpflichtungskredit		CHF	168 000.00
Abrechnungssumme Total		<b>CHF</b>	<b>163 100.35</b>
Minderkosten		<b>CHF</b>	<b>4 899.65</b>

## Auszug aus dem Leitbild

Das Dorfzentrum – und damit die Gemeindeverwaltung und das Pflgewohnheim als Bestandteil davon – wird im Leitbild der Gemeinde als der bevorzugte Treffpunkt für die Bevölkerung bezeichnet. Der Unterhalt der Gemeindegebäude muss regelmässig erfolgen und eine gepflegte Fassade ist eine Visitenkarte der Gemeindeverwaltung. Mit Unterhaltsarbeiten verwirklicht die Gemeinde somit wesentliche Zielsetzungen um die Visionen des Leitbilds der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Leben und Wohnen" zu erreichen.

Dem Antrag liegt bei:

Projektauswertung 140 Vereinshaus, Hofstrasse 9 / Fassadenbehandlung

Projektauswertung 141 Gemeindeverwaltung & Pflgewohnheim / Fassadenbehandlung

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat nimmt die Projektabschlüsse zur Kenntnis.

## Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Projektabschlüsse zur Kenntnis. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz  
Eingriff in Natur und Landschaft

09.04.09  
09.04.09

### **3. Neubau Ferienhaus, Grundstück Nr. 27 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeinde- gesetz**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neubau Ferienhaus
Grundstück Nr.	27, Grosssteg, 9497 Triesenberg
Zone	Hüttenzone (Ferienhaus) und "Alpwirtschaft, Grünzone" (Fussweg zu Neubau Ferienhaus)
Gefahrenzone	–
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

#### Eingriff in Natur und Landschaft

Bei der Gemeinde ging ein Baugesuch für den Neubau eines Ferienhauses auf dem Grundstück Nr. 27 in Triesenberg ein. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt der Teil des Grundstückes, auf welchem das Ferienhaus erbaut werden soll, in der Hüttenzone Steg und somit innerhalb der Bauzone. Gemäss Inventar der Naturvorrangflächen liegt das Grundstück zudem innerhalb der schützenswerten Landschaft L 3.5. Nutzungen von Grundflächen, die das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig verändern können, gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und

Landschaft. Das Amt für Bau und Infrastruktur hat über das Ämterkoordinationsverfahren nach Baugesetz das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 6. Januar 2022 aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft mit folgenden Auflagen aus:

- Der Neubau ist in landschaftlich unauffälligen und ortsbildtypischen Materialien umzusetzen.
- Das Ferienhaus hat sich in Form, Grösse und Erscheinung in das bestehende typische Landschaftsbild der Ringsiedlung von Steg einzupassen.
- Der Fussweg ist bestmöglich in das gewachsene Gelände zu integrieren.
- Für den Fussweg dürfen keine Mauern oder Böschungsbefestigungen erstellt werden.
- Der Fussweg darf maximal 1.00 m breit sein und ist als Kies- oder Schotterweg zu erstellen. Die Böschungen sind als Wiesenböschungen auszugestalten und die bei den Grabarbeiten anfallenden Grasziegel sind in geeigneter Form zu deponieren und bei der Begrünung wieder zu verwenden.
- Die eingereichten Unterlagen vom 26. November 2021 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

#### Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden. Das Grundstück Nr. 27, auf dem das Ferienhaus erstellt wird, befindet sich gemäss derzeit gültigem Zonenplan in der "Hüttenzone" und gemäss Inventar der Naturvorrangflächen innerhalb der schützenswerten Landschaft L 3.5.

#### Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde lautet: Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Erstellung oder eine wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen oder wenn diese innerhalb der schützenswerten Landschaft L 3.5 betreffend Inventar der Naturvorrangflächen liegen, gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft und müssen dementsprechend bewilligt werden.

Dem Antrag liegt bei:  
Gesuchsunterlagen

#### Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, mit den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend den Umbau und die Sanierung des Ferienhauses aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

#### Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, mit den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend den Umbau und die Sanierung des Ferienhauses aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Förderung des öffentlichen Verkehrs  
Tageskarte Gemeinde: SBB Flexicard

10.09.04  
10.09.04

#### **4. Weiterführung der Aktion SBB Flexicard 2022 und Bewilligung des Kredits für die Anschaffung**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Die SBB bieten auch weiterhin die "Tageskarte Gemeinde" an. Diese Zugbillette (Flexicard) werden von der SBB an öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden ausgegeben und von diesen gegen Vorbestellung an Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde abgegeben.

Die Gemeinde Triesenberg hat seit geraumer Zeit drei solcher Karten im Angebot. Diese Karten werden an die Einwohnerinnen und Einwohner von Triesenberg für CHF 40.– abgegeben. Die Auslastung der Triesenberger Flexicard betrug im vergangenen Jahr zwar nur rund 65 %, was jedoch einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 15 % entspricht. Grundsätzlich ist das Angebot bei den Bürgern nach wie vor sehr beliebt und wird auch rege genutzt. Der Rückgang ist sicher auf die Reiseeinschränkungen und die getroffenen Schutzmassnahmen durch Covid19 zurückzuführen.

Die Gemeinde hat im Budget 2022 CHF 42 500.– vorgesehen. Auf der Einnahmenseite wurde im Budget ein Betrag in der Höhe von CHF 35 000.– eingeplant. Aufgrund der stetig wechselnden Massnahmen rund um Covid19 ist es schwer einzuschätzen, wie sich das Reiseverhalten in das benachbarte Ausland entwickeln wird. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation im 2022 stabilisiert und nach und nach die Werte vor der Pandemie erreichen wird. (Rechnung 2021: Einnahmen in der Höhe von CHF 24 160.–).

### Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" sieht vor, dass sich Triesenberg als energiefreundlichster Wohnort Liechtensteins auszeichnet. Um erholsame Ruhe und eine gute Luftqualität zu gewährleisten, muss der öffentliche Verkehr gefördert werden, so wie dies mit dem Angebot der "Tageskarte Gemeinde" sicher der Fall ist.

Dem Antrag liegt bei:  
Auslastung Flexicard Statistik  
Tagesstatistik 2021

### Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat genehmigt die Weiterführung der Aktion "Tageskarte Gemeinde" mit drei Flexicards bis zum 31. Dezember 2022 und bewilligt den entsprechenden Gesamtkredit in der Höhe von CHF 42 500.- inkl. MwSt.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt die Weiterführung der Aktion "Tageskarte Gemeinde" mit drei Flexicards bis zum 31. Dezember 2022 und bewilligt den entsprechenden Gesamtkredit in der Höhe von CHF 42 500.- inkl. MwSt. (einstimmig)

Kommissionen 01.03.03  
Tätigkeitsberichte Kommissionen 2021 01.03.03

## **5. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2021 I**

### Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist es Aufgabe der Kommissionsvorsitzenden, zu Handen des Gemeinderates jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Es liegen folgende Tätigkeitsberichte vor:

Gemeindegemeinderat  
Gemeindegemeinschaft  
Jugendkommission  
Kommission Land- und Alpwirtschaft  
Kulturkommission  
Sportkommission  
Veranstaltungskommission

### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen. Die Kommissionen sind unabdingbar für die Gemeinde.

Dem Antrag liegt bei:

Tätigkeitsbericht Gemeindegewerksrat  
Tätigkeitsbericht Gemeindegewerkschutz  
Tätigkeitsbericht Jugendkommission  
Tätigkeitsbericht Kommission Land- und Alpwirtschaft  
Tätigkeitsbericht Kulturkommission  
Tätigkeitsbericht Sportkommission  
Tätigkeitsbericht Veranstaltungskommission

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05  
Vernehmlassungen 2021 01.01.05

- 6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 18. Februar 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (nachfolgend «Kodex») sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Errichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (nachfolgend «GEREK-Verordnung») durch eine Totalrevision des bestehenden Kommunikationsgesetzes (nachfolgend «KomG 2006»). Der Kodex hebt die im KomG 2006 umgesetzten Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG auf und schafft einen rechtlichen Rahmen für einen europäischen Binnenmarkt im Bereich der elektronischen



Kommunikation, wobei durch stärkeren Wettbewerb ein hohes Niveau an Investitionen und Verbraucherschutz gewährleistet werden soll.

Die Schwerpunkte des Kodex sind Massnahmen zur Schaffung von Anreizen für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, Schaffung eines kohärenten Binnenmarktkonzepts für Funkfrequenzpolitik und Funkfrequenzverwaltung sowie von Rahmenbedingungen für einen echten Binnenmarkt. Zudem werden der Verbraucherschutz gestärkt und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen. Aufgrund der aktuell vorliegenden Situation in Liechtenstein, die insbesondere durch die vertikale Separierung, den Ausbauzustand des Glasfasernetzes charakterisiert ist, hat die Umsetzung des Kodex in Liechtenstein vergleichsweise geringe Auswirkungen im Telekommunikationsmarkt. Wesentliche Änderungen ergeben sich aufgrund des neuen Rechtsrahmens nur, aber immerhin in Teilbereichen, vor allem im Bereich des Universaldienstes. Die Totalrevision erfolgt jedoch unter Bedachtnahme auf das heutige, etablierte Kommunikationsgesetz 2006, dessen Bestimmungen soweit als möglich und mit entsprechenden Anpassungen in das neue Kommunikationsgesetz übernommen werden sollen, um die Kontinuität des Rechtsrahmens und auch der Regulierung zu gewährleisten. Einzelne Themenbereiche, wie insbesondere der Universaldienst sowie die Identifikationsmittel, wurden hingegen in Übereinstimmung mit dem neuen Rechtsrahmen einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen.

Da die Ausarbeitung der Anpassungen der GEREK-Verordnung zur Übernahme ins EWR-Abkommen (v.a. bzgl. der Teilnahme sowie der Rechte und Pflichten der EFTA-Staaten bei GEREK) einige Zeit in Anspruch nahm, die involvierten Parteien sich aber einig waren, dass der Kodex und die GEREK-Verordnung so eng miteinander verknüpft sind, dass nur eine gemeinsame Übernahme ins EWR-Abkommen in Frage kommt, wurden der Kodex sowie die GEREK-Verordnung mit einiger zeitlicher Verzögerung ins EWR-Abkommen übernommen.

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, basierend auf dem heute geltenden Kommunikationsgesetz die zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Kodex sowie die Bestimmungen der GEREK-Verordnung, die eine Gesetzesanpassung bedingen, ins nationale Recht umzusetzen und damit das Kommunikationsgesetz den heutigen technischen und marktrechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bestimmungen des Kommunikationsnetzes werden in Übereinstimmung mit der heutigen Systematik durch solche in diversen Durchführungsverordnungen ergänzt, soweit dies für die Umsetzung des Kodex zwingend erforderlich ist oder aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation ihre Aufgaben effektiv und unabhängig wahrnehmen kann.

#### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 24. November 2021  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2021	01.01.05
<b>7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Post- und Paketzustelldienste</b>	<b>E</b>

#### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Post- und Paketzustelldienste (Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67 / EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 18. Februar 2022 übermittelt.

#### Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft („3. Postdiensterichtlinie“) sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erfolgen durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (PPG). Einerseits soll mit dem Post und Paketzustelldienstegegesetz ein anbieterneutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits sollen die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz (POG) – das sich ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet – integriert werden. Zudem bedarf die nationale Umsetzung geringfügiger Abänderungen weiterer Gesetze, diese betreffen das Gewerbegesetz, das Zustellgesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bankengesetz, das Zahlungsdienstegegesetz, das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das E-Geldgesetz und das Gesetz über die Vermögensverwaltung.

Die Richtlinie und in deren Umsetzung auch das Post- und Paketzustelldienstegesetz sehen weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes zur Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdiensten vor. Die Richtlinie sieht hierfür marktkonforme Mechanismen vor, die zur Finanzierung von Universaldienstkosten genutzt werden können. Damit die Liberalisierung durch den Wegfall der „reservierten Bereiche“, der sogenannten „Monopolbereiche“, nicht nur de jure vollzogen wird, sondern auch de facto zu mehr Wettbewerb im Postmarkt führt, verlangt die Richtlinie die Beseitigung regulatorischer und technisch-organisatorischer Marktzutrittsbarrieren, stellt es aber den Staaten weiterhin frei, die strittige Frage eines garantierten Zugangs neuer Anbieter zum Postnetzwerk des bisherigen Monopolisten national unterschiedlich zu regeln. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen wurde – mit einiger Verzögerung – am 25. September 2020 unterzeichnet.

Das vorgeschlagene Post- und Paketzustelldienstegesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen, sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer spezifischen Benennung als Universaldiensteanbieter vor. Der Universaldienst bzw. der Universaldiensteanbieter untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck unterliegt die Liechtensteinische Post AG, welche mittels gesetzlicher Übergangsbestimmung den Universaldienstbereich fortführt, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung sowie die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und gegebenenfalls deren Abgeltung.

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet. Diese ist für die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens zuständig. Die Behörde ist zu diesem Zweck mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Zur Nutzung von Synergieeffekten schlägt die Regierung vor, das Amt für Kommunikation zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie der Medien mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

#### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 24. November 2021  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.  
(einstimmig)

## **8. Berichte aus den Kommissionen**

Friedhofskommission

Die Sanierung der Totenkapelle läuft und sollte Ende Februar abgeschlossen werden können. Bei Beendigung soll eine Begehung mit dem Gemeinderat stattfinden.

## **9. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Abbruch Einfamilienhaus und Neubau 3 Einfamilienhäuser, Erla  
Ernst Heinrich Jürgen Krebs, Triesen

Anbau Wintergarten, Steinord  
Normann Lampert, Steinortstrasse 59

Neubau Kellererweiterung, Sütigerwis  
Karin Vogt, Im Sütigerwis 14

## **10. Informationen und Anfragen**

### **Parkierung Malbun**

Ein Gemeinderat weist auf die Parkplatzsituation an den gegenwärtigen Wochenenden hin. Es ist dringlich, mehr Verkehrskadetten einzusetzen und Parkplätze abzusperren, wenn sie voll sind. Wohnmobile können die Parkplätze nicht verlassen, da sie zugeparkt werden.

Triesenberg, 24. Februar 2022

Christoph Beck  
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle  
Protokoll